



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 2 / 2017
Seite 97 – Seite 162
Ausgabedatum: 14.03.2017

INHALT

Satzung zur Änderungssatzung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Technische Informatik	S. 99
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie	S. 101
Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Translational Medical Research	S. 109
Satzung der Universität Heidelberg über die Zulassung für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics	S. 119
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“	S. 125
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie	S. 127
Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics	S. 135
Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“)	S. 141

Satzung zur Änderungssatzung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Technische Informatik

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität vom 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors 2014 Nr. 7 S. 259 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 1 am Ende der Studiengang wie folgt konkretisiert:
„der folgenden Fachrichtungen abgeschlossen und die Eignung gemäß § 6 Abs. 3 nachgewiesen hat.“

2. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Fachrichtungen Informatik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften wie folgt konkretisiert:
„mit einem belegbaren Anteil an Veranstaltungen zur Vermittlung von Grundwissen aus der Informatik (wie z.B. aus den informatischen Grundpflicht- bzw. Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik). Wobei ein Umfang des Informatikanteils von 24 CP empfohlen wird.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108, 118), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 396), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung entscheiden sich die Bewerber für eine der beiden angebotenen Schwerpunktausbildungen, also entweder für (a) Developmental and Clinical Psychology oder für (b) Organisational Behaviour and Adaptive Cognition.

- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf (eine DIN-A4-Seite),
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen psychologiewissenschaftlichem Inhalt an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
2. der Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 muss mindestens zu 75 Prozent aus psychologischen Lehrinhalten bestehen;
3. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0 oder (ECTS Grade B).

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der in jeder Schwerpunktausbildung jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien.

(2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests nach folgenden Kriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „60 – 30 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch die Zulassungskommission nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.
2. Ggf. das Ergebnis eines Zulassungstests. Für jeden Schwerpunkt wird ein eigener Zulassungstest angeboten. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerber, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30% der maximalen Punktzahl entspricht.

Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozentränge >95), den zweitbesten 5%

(Prozentränge >90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozentränge >95:	20 Zusatzpunkte
Prozentränge >90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozentränge >85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozentränge >80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozentränge >75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozentränge >70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozentränge >65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozentränge >60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozentränge >55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozentränge >50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozentränge >45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge >40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge >35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge >30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge >25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge >20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge >15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge >10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge >5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 5:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

3. Sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Für Berufsausbildungen oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie über die üblichen im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Fertigkeiten hinausgehen, können weitere 10 Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine sonstigen Leistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die sonstigen Leistungen keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder sonstige Leistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang Psychologie verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen. Alle sonstigen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können und die in die Bewertung einfließen sollen, müssen belegt sein. Diese Belege müssen Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit umfassen. Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen abgestuft werden.
4. Die Addition der unter 1. – 3. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 60 Punkten).

(3) Die Bewertung der Kriterien nimmt der Zulassungsausschuss in Zusammenarbeit nach Beratung mit entsprechenden Fachvertretern des Instituts vor und erstellt eine Rangliste für jeden der Schwerpunkte. Nach dieser Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu einem unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören, jeweils eines aus jedem der zwei angebotenen Schwerpunktausbildungen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 16. Februar 2012 in der Fassung vom 10. Februar 2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Translational Medical Research

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 59 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Translational Medical Research“ vom 11. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 2010 Nr. 3 S. 91 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Der „nicht-konsekutive“ Masterstudiengang wird in einen grundständigen Masterstudiengang umgewandelt.

2. In § 1 wird die folgende Fußnote am Satzende hinzugefügt:

„¹Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss zwischen dem 1. Februar und 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Jahrgang 2017/18 wird einmalig die Ausschlussfrist auf den 15. April festgelegt.“

4. In § 2 Absatz 3 wird Satz 1, 1. Halbsatz wie folgt angepasst:

„Sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, (...)“

5. § 2 Absatz 3 Satz 3 entfällt.

6. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 noch nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen, sind sie spätestens bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Vorlesungstag des Masterstudiengangs Translational Medical Research (i.d.R. der erste Montag nach dem 31. August) des laufenden Jahres nachzuweisen.“

7. § 3 Absatz 1 entfällt.

8. In § 3 werden die nachfolgenden Ziffern entsprechend angepasst.

9. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 (n.F.) lautet:

„1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Medizin oder in einem medizinnahen oder biowissenschaftlichen 2 Studiengang wie z.B. Pharmazie, Biologie, Biotechnologie, Biochemie oder Gesundheitswissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer festgesetzten Regelstudienzeit von vier Studienjahren oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent, entsprechend 240 ECTS credits). Bewerber aus dem Erasmus+ Programm „International Master in Innovative Medicine“(IMIM), das in Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen und der Uppsala Universität erfolgt, können im Rahmen dieses EU-Projektes eine Zulassung zum Masterstudiengang Translational Medical Research erlangen. Voraussetzung ist der schriftliche Nachweis über die Zulassung in dem IMIM-Programm der Universität Groningen. Ausnahmsweise können Teilnehmer des IMIM Programms mit einem 180 ECTS Abschluss unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Nachweis der fehlenden 60 ECTS spätestens bis zum Ende des IMIM-Programms erbracht wird.

² Biowissenschaften, Lebenswissenschaften oder Life Sciences sind Forschungsrichtungen und Ausbildungsgänge, die sich mit Prozessen oder Strukturen von Lebewesen beschäftigen oder an denen Lebewesen beteiligt sind. Außer der Biologie umfassen sie auch verwandte Bereiche wie Medizin, Biomedizin, Biochemie, Molekularbiologie, Biophysik, Bioinformatik, Humanbiologie, etc.”

10. In § 3 Absatz 1 wird Ziffer 2 neu eingefügt:

„das aktuelle, von der Hochschule offiziell ausgestellte, Transkript des Studiums, das nach Ziffer 1 Zugangsvoraussetzung ist. Der biowissenschaftliche und/oder medizinische Studienanteil muss einen Umfang von mindestens 60% des Gesamtstudiums ausmachen.“

11. In § 3 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„einen Nachweis praktischer Erfahrung in grundlegenden biowissenschaftlichen Labortechniken von mindestens 1 ECTS credit (30 Stunden). Dieser Nachweis kann entfallen, wenn im Transkript nach Ziffer 2 die Laborerfahrung klar erkenn-

bar ist. Fehlende praktische Laborerfahrung kann gegebenenfalls durch einen von der medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg angebotenen einwöchigen Kurs vor Beginn des Masterstudiums abgedeckt werden.”

12. In § 3 Absatz 1 wird Ziffer 4 n.F. wie folgt gefasst:

- ein aktueller Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, nachweisbar durch eines der folgenden Zertifikate
- IELTS (Academic) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 6.5 – nicht unter 6.0 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
- TOEFL iBT (internet-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
- TOEFL CBT (computer-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 237 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
- TOEFL PBT (paper-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 580 – nicht unter 55 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
- Cambridge Certificate of Proficiency in English – CAE (Certificate of Advanced English)

Ausgenommen sind Bewerber deren Muttersprache Englisch ist und die ihre schulische Ausbildung in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien

- Bewerber, die den Hochschulabschluss, der der Bewerbung zugrunde gelegt wird, in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien.

13. In § 3 Absatz 1 wird neu die Ziffer 5 eingefügt:
ein Motivationsschreiben des Bewerbers auf Englisch, aus dem hervorgeht
- weshalb der Bewerber das Studienfach „Translational Medical Research“ anstrebt und wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt
 - welche Voraussetzungen er nach eigener Einschätzung mitbringt
14. In § 3 Absatz 1 wird neu die Ziffer 6 eingefügt:
„zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert wurde, die direkt von den Ausstellern an die Zulassungsstelle geschickt werden sollen; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.“
15. In § 3 Absatz 1 wird neu die Ziffer 7 eingefügt:
„ein Lebenslauf auf Englisch, aus dem hervorgeht, ob sonstige praktische Tätigkeiten, Forschungserfahrung oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, vorliegen“
16. § 3 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
„(2) Die Eignung für den Studiengang wird anhand
1. der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2,
 2. des Motivationsschreibens nach Abs. 1 Ziffer 5,
 3. der Empfehlungsschreiben nach Abs. 1 Ziffer 6 und
 4. der besonderen fachlichen Eignung, die sich aus dem Lebenslauf nach Abs. 1 Ziffer 7 ergibt

festgestellt (§ 4) und durch ein Auswahlgespräch ergänzt (§ 5). Dabei wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Studiengang MSc in Translational Medical Research der Universität Heidelberg ausreichende Vorkenntnisse in den fachlichen Grundlagen aufweist, sowie die Fähigkeit, eigene oder fremde Forschungsergebnisse zu analysieren und verständlich darzustellen, sowie die Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf."

17. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.“

18. In § 4 wird die Überschrift geändert in „Feststellung der Eignung“ und Absatz 1 wie folgt neugefasst:

„Die Noten des Studiums, das nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zugangsvoraussetzung ist, werden in eine Punktzahl P1 von 0 bis 100 umgerechnet. Zugrunde gelegt werden hierfür die fachbezogenen nach Arbeitszeit (bzw. wenn vorhanden ECTS) gewichteten Noten aus dem offiziellen Transkript der Hochschule nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. Falls eine Abschlussnote vorhanden ist, und es sich um einen rein medizinischen oder biowissenschaftlichen Studiengang handelt, wird die Abschlussnote zu Grunde gelegt. Bei der Endbewertung wird die Punktzahl P1 der Noten mit 40% gewichtet.“

19. In § 4 werden die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Die Inhalte des Motivationsschreibens des Bewerbers oder der Bewerberin werden mit einer Punktzahl P2 von 0 bis 100 bewertet und bei der Endbewertung mit 15% gewichtet.

(3) Die Inhalte der Empfehlungsschreiben werden zusammengefasst mit einer Punktzahl P3 von 0 bis 100 bewertet und bei der Endbewertung mit 5% gewichtet.

(4) Eine besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch eine studien- gangsspezifische Berufsausbildung, Labortätigkeit oder sonstige For-

schungsleistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können wird mit einer Punktzahl P4 von 0 bis 100 bewertet und bei der Endbewertung mit 10% gewichtet.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit einer Punktzahl P5 von 0 bis 100 Punkten bewertet und bei der Endbewertung mit 30% gewichtet.”

20. In § 4 wird der vorherige Absatz 2 in dem neuen Absatz 6 wie folgt umformuliert:

„(6) Die Bewertung der Kriterien für die Feststellung der Eignung nach Abs. 1 bis 5 nimmt der Zulassungsausschuss (§ 7 Abs. 1) anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Nach Abs. 1 bis 5 wird die endgültige Punktzahl anhand der Formel $P = P1*0,4 + P2*0,15 + P3*0,05 + P4*0,1 + P5 *0,3$ errechnet. Ein Bewerber oder eine Bewerberin gilt als geeignet, wenn eine Gesamtpunktzahl P von mindestens 80 (von maximal 100 Punkten) erreicht wird.”

21. Es wird ein neuer Absatz 5 „Auswahlgespräch“ eingefügt:

„(1) Die Auswahlgespräche finden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Bewerbungsschluss statt. Der genaue Termin sowie der Ort und der Ablauf der Auswahlgespräche werden den Kandidaten mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber und Bewerberinnen.

(2) Form und Inhalt des Auswahlgesprächs regelt der Zulassungsausschuss (§ 7 Abs. 1) anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs.

(3) Für die Feststellung der Eignung wird das Auswahlgespräch gemäß § 4 Abs. 5 und 6 berücksichtigt.

(4) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen

wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Vom Auswahlgespräch kann abgesehen werden, wenn die Punkte P nach §4 Abs. 6 nach Einberechnung der Punkte P1 bis P4 weniger als 50 betragen, da dann auch bei 100 Punkten P5 nach § 4 Abs. 5 keine 80 Punkte P nach § 4 Abs. 6 mehr erreicht werden können.“

22. Der vorherige § 5 wird neu in § 6 „Zulassungsverfahren“ geregelt und ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 und/oder Abs. 4 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die dort genannten Voraussetzungen bis zum letzten Arbeitstag vor dem ersten Vorlesungstag des Masterstudiengangs Translational Medical Research (i.d.R. der erste Montag nach dem 31. August) nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn die Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 nicht fristgerecht erbracht werden.“

23. Der vorherige § 6 wird neu in § 7 „Zulassungsausschuss“ geregelt:

„Durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

117

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2017
14.03.2017

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

118

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2017
14.03.2017

Satzung der Universität Heidelberg über die Zulassung für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1),), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 396), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vergibt die Universität Heidelberg ihre durch Fakultätsbeschluss festgesetzten Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics beginnt erstmals zum Wintersemester 2006/2007 und wird im 2-Jahres-Turnus angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juni beim Institut für Medizinische Biometrie und Informatik, Abteilung Medizinische Biometrie, Im Neuenheimer Feld 130.3, 69120 Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Eine Erklärung darüber, dass der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Abschluss
 - a) in einem der Studiengänge Biostatistik, Statistik (mind. 6-semesteriges Bachelorstudium oder Diplom); oder
 - b) im Studiengang Mathematik (mit Nachweis der Vertiefung in Statistik, siehe Nr. 2); oder
 - c) im Studiengang Medizin (mit Nachweis der Vertiefung in Statistik, siehe Nr. 2); oder
 - d) in anderen geeigneten Studiengängen (mit Nachweis der Vertiefung in Statistik, siehe Nr. 2) an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Über die Eignung entscheidet der Zulassungsausschuss.
2. Absolventen des Studiengangs Medizin oder eines anderen geeigneten Studiengangs im Sinne der Nr.1 b) - d) müssen statistisches Grundwissen nachweisen. Dies können im Rahmen des Studiums erworbene Kenntnisse oder anderweitig erworbene Kenntnisse im Umfang des Vorkurses Statistik sein. Die Anerkennung dieser Kenntnisse sowie die Zulassung zum Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics erfolgt durch den Zulassungsausschuss.
3. Eine in der Regel mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,4
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (max. 18 Punkte), hierbei entfallen Punkte auf die Hochschulabschlussnote sowie fachspezifische Einzelnoten (siehe § 3 Abs. 2). Die Hochschulabschlussnote ist hierbei gegenüber dem Durchschnitt der Einzelnoten doppelt gewichtet. Die Noten werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet: 1.0-1.2= 6 Punkte, 1.3-1.5= 5 Punkte, 1.6-1.8= 4 Punkte, 1.9-2.1= 3 Punkte, 2.2-2.4= 2 Punkte.
2. studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, (max. 10 Punkte)
3. Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden (max. 10 Punkte)

Das Auswahlgespräch wird im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Juli an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden mindestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber. Das Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten wird von mindestens zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses geführt. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern sind zulässig.

4. Empfehlungsschreiben und/oder Motivationsbericht (max. 10 Punkte)

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10 bzw. 1-20.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
2. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Vier Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Medizin bestellt, ein Mitglied durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Mathematik. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg über die Zulassung für den nicht-konsekutiven berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vom 24. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 15/2007, S. 1597) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“

10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99, 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7.Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors (MBR) Nr. 13/2006, S. 555), zuletzt geändert am 16.Oktober 2014 (MBR Nr. 13/2014, S, 513) beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 2 Absatz 3 werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze ergänzt:
Ab dem Wintersemester 2017/2018 wird der weiterbildende Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft im 2-Jahres Turnus angeboten. Die nächste Zulassung erfolgt zum Wintersemester 2018/2019.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemie vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung. Die Auswahlentscheidung wird nach den folgenden Bestimmungen getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Chemie kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

- (2) Deutsche Studieninteressierte können sich innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren, sofern die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemie wird auf Antrag durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

- (3) Für ausländische Studieninteressierte muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse bzw. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache) sowie gegebenenfalls Nachweise über eventuelle chemierelevante Berufserfahrung und hochschulexterne Leistungen;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Chemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(5) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Chemie abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.

(6) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Studiengänge:

- a) Der bestandene Abschluss in einem 100 % Bachelorstudiengang Chemie und insgesamt 180 LP.
- b) Der bestandene Abschluss in einem 50 % Bachelorstudiengang Chemie, sofern die Bachelor-Arbeit im Fach Chemie angefertigt wurde, das weitere Hauptfach mit 50 % Fachanteil ein naturwissenschaftliches oder mathematisches Fach ist und der Anteil der Module mit chemierelevanten Inhalten mindestens 130 LP beträgt. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- c) Die bestandene Bachelor-Prüfung im Studiengang Chemie oder eine gleichwertige Prüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartner-

schaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

2. Eine Eignung für den Studiengang, welche gemäß §§ 4 und 5 in einer Aufnahmeprüfung anhand folgender Kriterien festgestellt wird:

- a) Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung
- b) Ggf. Aufnahmeprüfung

§ 4 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Chemie, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Im Laufe eines Studienjahres werden mindestens vier Termine für die Aufnahmeprüfung angeboten, welche rechtzeitig auf den Internetseiten des Faches bekannt gegeben werden. Bewerber, denen nicht direkt eine Zugangsbescheinigung erteilt werden konnte, werden mit angemessener Frist zum jeweils in Frage kommenden Termin eingeladen. Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.

(3) Form und Inhalt der Aufnahmeprüfung regelt der Zulassungsausschuss (§ 6 Abs. 1).

(4) Für die Feststellung der Eignung wird die Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

(5) Die Aufnahmeprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Prüfer in der Aufnahmeprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie akademischen Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Feststellung der Eignung

(1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1,0 entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6 entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9 entspricht	7 Punkten,
3,0 bis 3,3 entspricht	6 Punkten,
3,4 bis 3,6 entspricht	5 Punkten,
3,7 bis 4,0 entspricht	4 Punkten.

- (2) Die Aufnahmeprüfung wird mit $P2 = 0$ bis 15 Punkten bewertet.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $P_g = (2 \times P1) + P2$. Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn er eine Gesamtpunktzahl P_g von mindestens 23 (von maximal 45 Punkten) erreicht hat.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens vier Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Chemie angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen wenigstens einer Professor sein muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 2 bis 3 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 6 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss bis zum Semesterbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 7/2009, S. 421), geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 22/2010, S. 1759), und geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 2/2011, S. 25), sowie zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2013, S. 239), außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

134

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2017
14.03.2017

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics

10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics vom 1. April 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors (MBR) 2004 Nr. 11, Seite 501 ff., zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (MBR 2009 Nr.18, Seite 1169 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift wird das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
2. Die Präambel fällt weg.

3. In § 1 wird am Ende die folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Mannheim Institut für Public Health (MIPH), eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 entfällt.

b) Die nachfolgenden Ziffern werden angepasst.

c) Die neue Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Medizin oder in einem medizinnahen Studiengang wie z.B. Pharmazie Biologie oder Gesundheitswissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer festgesetzten Regelstudienzeit von vier Studienjahren oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent, entsprechend 240 ECTS). Der Nachweis ist der Bewerbung im Original oder als beglaubigte Kopie beizufügen.“

d) Die neue Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. ein aktueller Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, nachweisbar durch eines der folgenden Zertifikate

- IELTS (Academic) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 7,0, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
- TOEFL iBT (internet-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 100 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
- Cambridge Certificate of Proficiency in English – CAE (Certificate of Advanced English)

Ausgenommen sind Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder deren Unterrichtssprache der Schul- oder Hochschulausbildung Englisch war.“

e) Die neue Ziffer 3 lautet:

„3. studiengangspezifische Berufserfahrung oder studiengangspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 1 Jahr, die mit einem Arbeitszeugnis nachzuweisen ist.“

f) Die neue Ziffer 4 lautet:

„4. ein Motivationsschreiben des Bewerbers auf Englisch, aus dem hervorgeht

- weshalb der Bewerber das Studienfach „Health Economics“ anstrebt
- welche Voraussetzungen er nach eigener Einschätzung mitbringt
- wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt.“

g) Die neue Ziffer 5 lautet:

„5. ein Empfehlungsschreiben möglichst von Arbeitgebern der letzten bzw. aktuellen Arbeitsstelle oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.“

6. § 3 Abs. 2 (a) wird wie folgt angepasst:

„Hochschulabschlussnoten bez. Medizinisches Staatsexamen, der in der Regel mit einer Gesamtnote bis 2.6 nachgewiesen wird.“

7. § 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.“

8. § 4 Abs. 1 a) wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 3 Abs.) wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0 entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6 entspricht	8 Punkten,

9. § 4 Abs. 1 b) wird am Ende wie folgt ergänzt:

“ Die besondere fachliche Eignung wird mit maximal 6 Punkten bewertet wird (Gewichtung 20 %).”

10. § 4 Abs. 1 c) wird wie folgt abgeändert:

„Motivationsschreiben des Bewerbers (Gewichtung 20%) Das Motivationsschreiben wird mit maximal 6 Punkten bewertet (2 Punkte für Motivation, 2 Punkte für Schreibstil und 2 Punkte für Karriereziele).“

11. § 4 Abs. 1 d) wird wie folgt angepasst:

„Empfehlungsschreiben (Gewichtung 10 %). Das Empfehlungsschreiben wird mit maximal 3 Punkten bewertet.“

12. In § 4 Abs. 2 entfällt Satz 2.

13. Es wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Gebühren

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Health Economics ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Health Economics setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium voraus.“

14. Der vorherige § 6 wird in § 7 geändert und wie folgt angepasst:

„§ 7 Zulassungsausschuss

Durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus fünf Personen, die überwiegende Anzahl gehört dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal an. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018.

Heidelberg, den 10 .Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Vorausset-
zungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aus-
sicht gestellter Übernahme
gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG („Tenure Track“)**

Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot
- § 4 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

- § 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation
- § 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung
- § 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

- § 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation
- § 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation
- § 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

- § 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation
- § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Juniorprofessuren mit Tenure Track

- § 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

- § 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat
- § 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr

§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung

§ 22 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung von Juniorprofessoren als Hochschullehrer nach § 51 Absatz 7 LHG sowie die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Juniorprofessoren gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Juniorprofessuren mit Tenure Track bezeichnet diese Satzung Juniorprofessuren, bei deren Ausschreibung bereits die spätere Übernahme auf eine Professur in Aussicht gestellt wurde (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG). Juniorprofessoren mit Tenure Track werden regelmäßig für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt. Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet die zuständige Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrats, ob das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet werden soll.

(2) Als Eignungsevaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Feststellungsentscheidung über die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt die Eignungsevaluation unter der Bezeichnung Zwischenevaluation (§ 51 Absatz 7 Satz 3 LHG) unbeschadet einer weiteren Evaluation nach vollständigem Ablauf des Dienstverhältnisses zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ gemäß §§ 51 Absatz 9 LHG, 26 Absatz 7 Grundordnung.

(3) Als Tenure-Evaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Berufung eines Juniorprofessors mit Tenure Track auf eine Professur ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG).

(4) Als konsiliarische Evaluation bezeichnet diese Satzung ein Informations- und Beratungsverfahren, das Juniorprofessoren frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation aufzeigen soll.

§ 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot

(1) Für den Ausschluss wegen Befangenheit einer an der Evaluation mitwirkenden Person gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft entsprechend.

(2) Die in den geltenden Gleichstellungskonzepten der Universität Heidelberg beschlossenen Regelungen und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen auf Professorenstellen sind bei der Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren zu beachten.

(3) Auf die Regelungen dieser Satzung wird bereits in der Ausschreibung einer Juniorprofessorenstelle in geeigneter Weise hingewiesen. Der Juniorprofessor wird bei seiner Berufung über den Verfahrensablauf nach dieser Satzung schriftlich informiert.

§ 4 Zuständigkeiten

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Für die konsiliarische Evaluation bildet das Dekanat der zuständigen Fakultät jeweils eine aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren bestehende Konsiliarkommission. Ein Mitglied der Kommission soll der Studiendekan sein. Mindestens ein Mitglied soll eine deutliche fachliche Nähe zu dem Juniorprofessor aufweisen. Um dies zu gewährleisten, kann das Dekanat auch einen auswärtigen Professor in die Kommission berufen.
2. Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung eines Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind die in den Fakultäten für Habilitationsangelegenheiten gebildeten Kommissionen und Ausschüsse als Eignungsfeststellungskommission zuständig, sofern nicht in der Habilitationsordnung oder einer Evaluationsordnung der Fakultät etwas anderes bestimmt ist.
3. Für die Tenure-Evaluation bildet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultät eine Tenure-Kommission. Dieser Kommission muss der Studiendekan und sollen die Mitglieder der Konsiliarkommission angehören. Im Übrigen gilt für die Besetzung dieser Kommission § 48 Absatz 3 LHG entsprechend. Den Vorsitz der Kommission hat ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der zuständigen Fakultät inne.

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

§ 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation

Zweck der konsiliarischen Evaluation ist es, dem Juniorprofessor frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation aufzuzeigen. Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track umfasst die konsiliarische Evaluation zusätzlich den Aspekt einer späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation.

§ 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung

(1) Die konsiliarische Evaluation erfolgt nur auf Antrag des Juniorprofessors an die zuständige Fakultät. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, kann der Antrag nur bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Dienstantritt gestellt werden. Ist das Dienstverhältnis nicht zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, kann der Antrag bis zum Ablauf von 30 Monaten seit Dienstbeginn gestellt werden.

(2) Stellt der Juniorprofessor während des Laufs der konsiliarischen Evaluation den Antrag auf Durchführung der Eignungsevaluation oder, auch bei einer anderen Hochschule, den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung, wird die konsiliarische Evaluation durch Beschluss der Konsiliarkommission eingestellt. Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track kann sie auf den Aspekt der späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation beschränkt und das Ruhen bis zum erfolgreichen Abschluss der Eignungsevaluation oder Habilitation angeordnet werden, sofern der danach bis zur Tenure-Evaluation verbleibende Zeitraum wirksame Reaktionen des Juniorprofessors auf die Ergebnisse der konsiliarischen Evaluation voraussichtlich noch ermöglichen wird.

§ 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

(1) Gegenstand der konsiliarischen Evaluation sind die Aussichten des Juniorprofessors auf eine erfolgreiche Eignungsevaluation am Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 ff. dieser Satzung. Bei einer Juniorprofessur mit Tenure Track sind darüber hinaus die Aussichten auf eine erfolgreiche Tenure-Evaluation gemäß §§ 12 ff. dieser Satzung zu untersuchen. Die Fakultäten treffen in einer vom Fakultätsrat zu verabschiedenden Verfahrensordnung nähere Bestimmungen über die hierfür von der Konsiliarkommission einzusetzenden Mittel und den Ablauf der konsiliarischen Evaluation.

(2) Nach Abschluss der konsiliarischen Evaluation erstellt die Konsiliarkommission einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht soll mit nachvollziehbarer Begründung klar erkennen lassen, wie die Kommission die Aussichten des Juniorprofessors für eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschätzt. Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ist deutlich zu machen, dass es sich bei Empfehlungen der Konsiliarkommission nicht um verbindliche Auflagen oder Erwartungen handeln kann oder auch nur soll.

(3) Der Bericht der Konsiliarkommission ist dem Juniorprofessor und dem Dekanat der zuständigen Fakultät zu übermitteln.

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

§ 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation

Zweck der Eignungsevaluation, die in den Fällen des § 51 Absatz 7 Satz 3 LHG unter der Bezeichnung Zwischenevaluation durchgeführt wird, ist es, die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG festzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Eignung und Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Pro-

fessoren aufgegeben ist, die Überprüfung der pädagogischen Eignung zu wissenschaftlicher Lehre sowie die Überprüfung der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlichem Vortrag verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren.

§ 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Eignungsevaluation wird durch schriftlichen Antrag des Juniorprofessors an die Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von zwei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden. Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 LHG zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, ist diese Dienstzeit maßgeblich und der Antrag lautet auf Durchführung der Zwischenevaluation.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht wurde,
2. ein vollständiges Publikationsverzeichnis sowie druckreife, für die Publikation vorgesehene abgeschlossene fachwissenschaftliche Manuskripte,
3. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. etwaige Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen,
5. Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung,
6. die Benennung von Fächern, für die über die Funktionsbezeichnung der Juniorprofessur hinaus die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer beantragt wird.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht für dieselben Fächer einen Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht hat. Treten diese Voraussetzungen erst nach Antragstellung ein, wird der Antrag unzulässig. Sobald konkret absehbar ist, dass diese Voraussetzungen während der Eignungsevaluation eintreten könnten, hat der Juniorprofessor die Fakultät hierüber unverzüglich zu informieren, um der Eignungsfeststellungskommission gegebenenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu ermöglichen.

§ 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation

(1) Die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbstständiger Forschungstätigkeit wird maßgeblich anhand der Publikationen und der eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte beurteilt, die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen. Hierzu bestimmt die Eignungsfeststellungskommission unverzüglich nach Antragstellung des Juniorprofessors Gutachter entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung. Diese Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach Bestellung vorliegen. Sie werden gemeinsam mit dem Publikationsverzeichnis und den eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripten jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fasst die Eignungsfeststellungskommission auf der Grundlage einer eingehenden Aussprache über das fachwissenschaftliche Schrifttum des Juniorprofessors und die hierüber eingeholten Gutachten einen Beschluss über die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professoren aufgegeben ist.

(2) Die pädagogische Eignung des Juniorprofessors zu wissenschaftlicher Lehre wird anhand der abgehaltenen studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen beurteilt. Hierzu erstellt der Studiendekan einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie etwaiger Lehrproben oder -hospitationen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zugleich mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Aussprache über den Bericht fasst die Kommission einen Beschluss über die pädagogische Eignung des Juniorprofessors zu wissenschaftlicher Lehre.

(3) Die Befähigung des Juniorprofessors, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines Vortrags entsprechend den hierfür geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung der zuständigen Fakultät durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Wird in den Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors jeweils bejaht, stellt die Kommission die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG fest. In dem Beschluss sind die Fächer zu bezeichnen, auf die sich die Feststellung bezieht. Die Eignungsfeststellungskommission ist hierbei nicht an die Funktionsbeschreibung der Juniorprofessur gebunden.

(5) Kommt die Eignungsfeststellungskommission zu dem Ergebnis, dass die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors als Hochschullehrer nicht festgestellt werden kann, weil nicht alle nach den Absätzen 1 – 3 zu treffenden Beschlüsse zu einer bejahenden Feststellung geführt haben, gibt sie das dem Juniorprofessor schriftlich und mit ausführlicher Begründung bekannt.

§ 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

Über die Feststellung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung ist eine vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunde auszufertigen und dem Juniorprofessor auszuhändigen. Die Feststellung ist ferner in einer der Bekanntmachung erfolgreicher Habilitationen entsprechenden Weise bekannt zu machen.

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

§ 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation

Die Tenure-Evaluation bereitet die Entscheidung über die Einleitung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens von Juniorprofessoren mit Tenure Track gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG vor. Zur Wahrung des Prinzips der Bestenauslese dient sie der Feststellung, ob die fachlichen Leistungen des Juniorprofessors über ihre grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Diese Anforderungen betreffen neben deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in Forschung und Lehre auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Personalführungskompetenz.

§ 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Tenure-Evaluation wird durch schriftlichen Antrag des Juniorprofessors mit Tenure Track an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann frühestens 14 Monate und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit des Juniorprofessors gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist unzulässig, wenn eine vorgezogene Eignungsevaluation (§ 17 dieser Satzung) nicht zu einem positiven Beschluss gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung geführt hat.
- (3) Der Antrag ist ferner unzulässig, wenn sich nicht der Juniorprofessor zuvor einer Statusberatung unterzogen hat. Diese Beratung soll dem Juniorprofessor helfen, seine Perspektiven an der Fakultät einzuschätzen, seine individuellen Karrierechancen auszuloten und damit seinen weiteren Berufsverlauf besser planen zu können. Sie wird vom Dekan der zuständigen Fakultät sowie einem weiteren, möglichst fachnahen Professor dieser Fakultät durchgeführt.
- (4) Dem Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation sind beizufügen:
1. bei isolierter Tenure-Evaluation (§ 15 Satz 2 dieser Satzung) eine Kopie der Feststellungsurkunde gemäß § 11 dieser Satzung oder eine beglaubigte Abschrift der Habilitationsurkunde einer Hochschule mit Habilitationsrecht,
 2. eine Bescheinigung über die Durchführung der Statusberatung gemäß Absatz 3,
 3. die nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 bis 6 dieser Satzung für die Eignungsevaluation erforderlichen Unterlagen (bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ohne Nr. 5 und Nr. 6),
 4. bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 dieser Satzung ein Themenvorschlag für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache,

5. ein Selbstbericht, der insbesondere enthalten sollte:
 - a. ein Verzeichnis bisher gehaltener wissenschaftlicher Vorträge sowie bestehender Vortragseinladungen (jeweils einschließlich der Veranstaltung),
 - b. eine bis zu 5-seitige Darstellung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungsprojekte,
 - c. ein Verzeichnis abgeschlossener, laufender und beantragter Drittmittelprojekte,
 - d. ein Verzeichnis bestehender und geplanter wissenschaftlicher Kooperationen (intern, extern, national, international),
 - e. ein Verzeichnis selbst veranstalteter oder mitveranstalteter Fachtagungen,
 - f. ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften sowie der Tätigkeiten für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder vergleichbare Institutionen,
 - g. ein Verzeichnis erzielter wissenschaftlicher Preise und Auszeichnungen (einschließlich Lehrpreise) sowie ggf. auch Patente u. ä.
 - h. ein Verzeichnis von Tätigkeiten zum Zweck des Wissenstransfers,
 - i. ein Verzeichnis von Begutachtungstätigkeiten außerhalb der dienstlichen Prüfungstätigkeit,
 - j. ein Verzeichnis der Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und, bei abgeschlossenen Verfahren, des Ergebnisses,
 - k. ein Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen) unter jeweiliger Angabe des Themas, des Standes (laufend oder abgeschlossen) sowie ggf. des Ergebnisses,
 - l. ein Verzeichnis der Prüfungstätigkeit (Art und Anzahl der Prüfungen, jeweilige Funktion im Prüfungsverfahren),
 - m. ein Verzeichnis besonderer Tätigkeiten und Angebote im Bereich der Lehre (z.B. Lehrangebote in anderen Sprachen, Einladungen zu

Gastprofessuren, Entwicklung neuer Lehrformate, Beratungs- und
Betreuungsangebote etc.),

- n. ein Verzeichnis über die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen),

6. etwaige Nachweise über Fortbildungen zur Personalführung.

Der Juniorprofessor kann dem Antrag weitere Unterlagen, wie etwa die Ergebnisse durchgeführter Lehrevaluationen, Lehrmaterialien oder den Bericht der Konsiliarkommission, beifügen.

§ 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

(1) Das Rektorat bildet spätestens 14 Monate vor Ablauf der Dienstzeit eines Juniorprofessors mit Tenure Track eine Tenure-Kommission gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung, wenn nicht der Juniorprofessor zuvor schriftlich erklärt hat, dass er einen Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation nicht stellen wird.

(2) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation stellt der Vorsitzende der Kommission sämtlichen Kommissionsmitgliedern unverzüglich die von dem Juniorprofessor gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Dies kann auch elektronisch geschehen.

(3) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials des Juniorprofessors bestimmt die Tenure-Kommission im Einvernehmen mit dem Rektorat unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation drei auswärtige Gutachter. Von diesen sollen zwei grundsätzlich aus dem Ausland stammen. Den Gutachtern werden ein vollständiges Publikationsverzeichnis sowie Kopien der druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte und der Selbstbericht des Juniorprofessors zur Verfügung gestellt. Sie sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial des Juniorprofessors im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. Dabei sollen insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

1. Qualität und Quantität der Publikationen,
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und der geplanten Forschung,
3. die nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und geplanten Forschung,
4. die Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze des Juniorprofessors seit der Promotion,
5. die Einwerbung von Drittmitteln.

Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern der Tenure-Kommission unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das kann auch elektronisch geschehen.

Hat sich der Juniorprofessor vor Durchführung der Tenure-Evaluation habilitiert und findet deshalb keine Eignungsevaluation gemäß § 8 ff. dieser Satzung statt, sind zusätzlich die Gutachten des Habilitationsverfahrens beizuziehen.

(4) Zur Beurteilung der Leistungen des Juniorprofessors in der Lehre erstellt der Studiendekan einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie weiterer amtlich erlangter Kenntnisse über die Lehrtätigkeit des Juniorprofessors. In dem Bericht soll insbesondere Stellung genommen werden

1. zur Eigenständigkeit, wissenschaftlichen Fundierung und pädagogisch-didaktischen Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
2. zur fachlichen Breite und den Formaten der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
3. zu etwaigen Innovationsleistungen im Bereich der Lehre,
4. zur Beratungs- und Betreuungstätigkeit des Juniorprofessors (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten),
5. zu Lehrveranstaltungen des Juniorprofessors in anderen Sprachen und zu Einladungen des Juniorprofessors zu außeruniversitärer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit.

Die Stellungnahme ist vor ihrer Übermittlung an die Tenure-Kommission in der zuständigen Studienkommission zu beraten. Das Beratungsergebnis ist der Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens vier Monate nach Antragstellung des Juniorprofessors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(5) Zur Beurteilung der Leistungen des Juniorprofessors bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstellt der Dekan eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens vier Monate nach Antragstellung des Juniorprofessors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(6) Zur Beurteilung der Leistungen des Juniorprofessors in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung seiner Personalführungskompetenz erstellt der Dekan eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens vier Monate nach Antragstellung des Juniorprofessors zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(7) Die Fakultäten können die in den Absätzen 3 – 6 genannten Beurteilungsgegenstände und -kriterien durch Verfahrensordnungen ergänzen, konkretisieren und gewichten. Eine solche Verfahrensordnung ist vom Fakultätsrat zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Rektorats. Sie ist in gleicher Weise wie diese Satzung zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(8) Liegen alle in den Absätzen 3 - 6 genannten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen vor, werden diese gemeinsam von der Tenure-Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ausführlich beraten und bewertet. Nach Abschluss dieser Beratungen bestimmt die Tenure-Kommission den Termin für ein Konzeptionsgespräch mit dem Juniorprofessor. Bestandteil dieses Konzeptionsgesprächs sind die Darstellung seiner Planungen und Überlegungen zu künftigen Forschungsprojekten, sein Lehrkonzept und sein Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein universitätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag des Juniorprofessors mit Aussprache. Werden Eignungsevaluation und Tenure-Evaluation von der Tenure-Kommission gemeinsam durchgeführt (§ 15 Satz 1 dieser Satzung), gilt für die Bestimmung des Vortragsthemas § 10 Absatz 3 dieser Satzung.

(9) Im Anschluss an das Konzeptionsgespräch berät die Tenure-Kommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und des Konzeptionsgesprächs unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, ob die fachlichen Leistungen des Juniorprofessors über seine grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Bejaht die Tenure-Kommission dies, beschließt sie, den Juniorprofessor für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren vorzuschlagen. Andernfalls beschließt sie, den Juniorprofessor nicht für die Berufung in einem solchen Verfahren vorzuschlagen.

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Juniorprofessuren mit Tenure Track

§ 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track werden die Eignungs- und die Tenure-Evaluation grundsätzlich gemeinsam von der Tenure-Kommission durchgeführt; § 9 Absatz 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall nicht. Wurde die Eignungsevaluation vorgezogen (§ 17 dieser Satzung) oder ist diese wegen einer erfolgreichen Habilitation des Juniorprofessors nicht erforderlich, wird die Tenure-Evaluation isoliert durchgeführt.

§ 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Werden Eignungs- und Tenure-Evaluation gemeinsam durchgeführt, ist zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 3 dieser Satzung zu bestellenden Gutachtern ein weiterer Gutachter nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 dieser Satzung zu bestellen. Sämtliche Gutachten, Berichte und Stellungnahmen haben in diesem Fall sowohl zur grundsätzlichen Eignung des Juniorprofessors als Hochschullehrer als auch zu den besonderen Anforderungen gemäß § 12 dieser Satzung Stellung zu nehmen. Für den Verfahrensablauf gilt § 14 dieser Satzung entsprechend. Nach der abschließenden Beratung der Tenure-Kommission hat diese zunächst entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 dieser Satzung über die grundsätzliche Eignung des Juniorprofessors als Hochschullehrer Beschluss zu fassen. Fällt dieser Beschluss positiv aus, hat sie gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung über den Vorschlag für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren Beschluss zu fassen.

§ 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

Das Rektorat kann auf Antrag eines Juniorprofessors mit Tenure Track das Vorziehen der Eignungsevaluation anordnen, wenn hierfür beim Juniorprofessor ein berechtigtes Interesse besteht. Die Eignungsevaluation soll in diesem Fall jedoch nicht vor Ablauf des dritten Dienstjahres des Juniorprofessors erfolgen.

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

§ 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat

(1) Der Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 dieser Satzung ist dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zur Befassung zu übermitteln. Hat eines dieser Organe ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission, beschließt es, dieser die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Andernfalls stimmt es der Entscheidung der Tenure-Kommission zu.

(3) Kommt es gemäß Absatz 1 zu einer erneuten Beschlussfassung der Tenure-Kommission, ist dieser Beschluss wiederum dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zu übermitteln. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag zur Berufung des Juniorprofessors ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren, entscheiden Fakultätsrat, Rektorat und Senat durch Beschluss, ob sie dem Vorschlag der Tenure-Kommission zustimmen. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag, den Juniorprofessor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

§ 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

- (1) Der Rektor erteilt dem Juniorprofessor mit Tenure Track den Ruf auf die Professur ohne Ausschreibung nach Maßgabe von § 48 Absatz 2 LHG, wenn dies dem Vorschlag der Tenure-Kommission entspricht und dieser Vorschlag die Zustimmung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, des Rektorats und des Senats gefunden hat.

- (2) Der Rektor erteilt den Ruf entsprechend dem Vorschlag der Tenure-Kommission auch dann, wenn dieser Vorschlag nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung nicht die Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats oder des Senats gefunden hat. Das gilt jedoch nicht, wenn sowohl Fakultätsrat als auch Rektorat und Senat die Zustimmung wegen ernsthafter Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission verweigert haben und die entsprechenden Beschlüsse des Rektorats einstimmig und des Fakultätsrats sowie des Senats mit Dreiviertelmehrheit bei Einstimmigkeit unter den Professoren, die nicht Mitglied der Tenure-Kommission waren, ergangen sind.

- (3) Schlägt die Tenure-Kommission mit Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats und des Senats oder nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 dieser Satzung vor, den Juniorprofessor nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, trifft das Rektorat einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem Juniorprofessor unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr

Erhält ein Juniorprofessor mit Tenure Track einen auswärtigen Ruf auf eine unbestimmte Professur, kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des Juniorprofessors eine sofortige Durchführung der Eignungs- und der Tenure-Evaluation anordnen.

§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung

Wird ein Juniorprofessor mit Tenure Track nicht auf die Professur berufen, weil seine Eignung und Befähigung als Hochschullehrer nicht festgestellt werden konnte (§ 10 Absatz 5 dieser Satzung), kann das der Juniorprofessur zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Satz 4 LHG um ein Jahr verlängert werden. Gleiches gilt, wenn das Rektorat gemäß § 19 Absatz 3 dieser Satzung beschließt, einen Juniorprofessor mit Tenure Track nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren auf die Professur zu berufen,

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de